



Interessengemeinschaft

Sturge-Weber-Syndrom e.V.

S a t z u n g

### **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Sturge-Weber-Syndrom e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Witten.
3. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1996.

### **§ 2 - Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der vom "Sturge-Weber-Syndrom" Betroffenen aller Altersstufen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Unterstützung von Familien mit an "Sturge-Weber-Syndrom" (SWS) leidenden Kindern z. B. durch Informationsschriften.
  - b) Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den SWS-Familien und den behandelnden Ärzten, Kliniken und Forschungseinrichtungen.
  - c) Durchführung von Zusammenkünften für die Mitglieder zum Zweck des Informationsaustausches.
  - d) Zusammenarbeit mit gleichgearteten Verbänden/Stiftungen und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland.
  - e) Jede Art der Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung über SWS und zur Förderung der Vereinsziele.
  - f) Kontaktaufnahme mit Ärzten und gleichgestellten Personen oder Vereinigungen/Verbänden.
  - g) Anwendung aller gesetzlichen Mittel/Fördermaßnahmen zur Unterstützung der SWS-Familien und des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.

### **§ 10 - Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres bzw. mit Beitritt in den Verein im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 11 - Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den e.b.e. epilepsie bundes – elternverband e.V. in Wuppertal, der es im Sinn von § 2 zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 10. Febr. 1996 in Ellhofen errichtet und am 18. Juni 2011 (§ 11) sowie am 05. November 2013 (§ 1) geändert.

Der Vorstand

- c) durch Ausschluß aus dem Verein
  - d) Streichung von der Mitgliederliste
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.
  5. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
  6. In allen Fällen einer Beendigung einer Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

## **§ 6 - Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

## **§ 7 - Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer
  - e) und einem weiteren Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden oder den Kassierer vertreten. Diese bilden den Vorstand im Sinn von § 26 BGB, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Erstellung des Jahresberichts
  - Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.
3. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Von allen Sitzungsprotokollen sind Mehrfertigungen an die Vorstandsmitglieder auszuhändigen. Einwände gegen das Protokoll sind aufzunehmen. Einsicht in die Protokolle steht jedem Mitglied des Vereins jederzeit zu.
4. Der Kassierer hat die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen.
5. Für die jährliche Prüfung der Kasse sind durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen.
6. Der Schriftführer führt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er hat insbesondere die Protokolle über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen anzufertigen.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

### **§ 8 - Der Beirat**

1. Zur fachlichen Beratung und zur Pflege der Kontakte mit ähnlichen Organisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann vom Vorstand ein Beirat berufen werden.
2. Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.
3. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand auf 3 Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig. Der Vorstand kann auch Nichtmitglieder in den Beirat berufen.

### **§ 9 - Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre, einberufen oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstands
  - b) Wahl von 2 Kassenprüfern

Zusatz zu a) und b): Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden jeweils auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

  - c) Genehmigung des Jahresabschlusses
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung. Hierfür ist die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Alle anderen Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied (ab 18 Jahre) hat 1 Stimme.
  - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 3 - Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) öffentliche Zuwendungen
- d) sonstige Zuwendungen

### **§ 4 - Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins erhalten.

### **§ 5 - Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,